
BGV C3

Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken (VBG 105)

vom 1. April 1997

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Betriebsstätten, in denen höchstens zwei Geldspielgeräte aufgestellt sind.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

1. **Spielhallen** Betriebsstätten, in denen mehr als zwei Geldspielgeräte aufgestellt sind und die einer Spielhallenerlaubnis oder mehrerer nach der Gewerbeordnung bedürfen.
2. **Spielcasinos** Betriebsstätten, in denen sogenannte andere Spiele, bei denen der Gewinn in Geld besteht, veranstaltet werden und die einer entsprechenden Erlaubnis nach der Gewerbeordnung bedürfen.
3. **Spielbanken** Betriebsstätten, in denen gewerbsmäßig Gelegenheit zu öffentlichem Glücksspiel gegeben wird und die einer entsprechenden Konzession nach dem jeweiligen Landesrecht bedürfen.
4. **Automatensäle von Spielbanken** von Spielbanken unterhaltene Betriebsstätten, in denen Glücksspielautomaten aufgestellt sind.

III. Bau und Ausrüstung

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Allgemeines

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken nach den Bestimmungen dieses Abschnittes III beschaffen sind.

§ 4 Telefon

Jede Spielhalle, jedes Spielcasino und jeder Automatenaal von Spielbanken muß mit einem amtsberechtigten Telefon ausgerüstet sein, an dem die Rufnummern der hilfebringenden Stellen deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sind.

§ 5 Überfallmeldeanlagen

- (1) Jede Spielhalle, jedes Spielcasino und jeder Automatenaal von Spielbanken muß an eine Überfallmeldeanlage angeschlossen sein. Der Alarm muß direkt zu einer oder mehreren Stellen gehen, die während der gesamten Arbeitszeit die unverzügliche Weiterleitung des Alarms sicherstellen. Alarmempfangende Stellen müssen von der alarmgebenden Stelle so abgetrennt sein, daß sie in den Überfall nicht unmittelbar einbezogen werden können.
- (2) Überfallmeldeanlagen müssen ständig betriebsbereit sein.
- (3) Jeder Platz, an dem Geld von Versicherten gewechselt oder verwahrt wird, muß mit einem fest installierten Auslöser der Überfallmeldeanlage ausgerüstet sein. Dies gilt nicht für Aufstellplätze von Geldwechselautomaten.

§ 6 Optische Raumüberwachungsanlagen

- (1) Jede Spielhalle, jedes Spielcasino und jeder Automatenaal von Spielbanken muß mit einer optischen Raumüberwachungsanlage ausgerüstet sein. Auf die optische Raumüberwachungsanlage ist im Eingangsbereich deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.
- (2) Optische Raumüberwachungsanlagen müssen so installiert sein, daß wesentliche Phasen eines Überfalles optisch wiedergegeben werden können.
- (3) Aufzeichnungsgeräte von optischen Raumüberwachungsanlagen müssen gegen Wegnahme und unbefugten Zugriff gesichert sein.

§ 7 Eingänge

- (1) Eingänge zu Spielhallen, Spielcasinos und Automatenälen von Spielbanken müssen von innen überblickbar sein.
- (2) Eingangsbereiche müssen mit einer Beleuchtungsanlage ausgerüstet sein, deren Nennbeleuchtungsstärke mindestens 100 Lux beträgt.

§ 8 Sicherung von Bargeldbeständen

- (1) Zum Schutze der Versicherten müssen alle Bargeldbestände so gesichert sein, daß der Anreiz zu Überfallen nachhaltig verringert wird.
- (2) Jede Spielhalle und jedes Spielcasino muß mindestens mit einem Geldwechselautomaten ausgerüstet sein.

B. Besondere Bestimmungen

§ 9

Geldwechselautomaten

- (1) Geldwechselautomaten müssen so beschaffen sein, daß sie gegen widerrechtliche Geldentnahme nachhaltig geschützt sind.
- (2) Geldwechselautomaten müssen an übersichtlicher Stelle so angebracht oder eingebaut sein, daß Unbefugten eine Wegnahme verwehrt ist.

§ 10

Durchschußhemmende Abtrennungen

- (1) Durchschußhemmende Abtrennungen müssen so ausgeführt und befestigt sein, daß sie sich auch bei Einwirkungen durch Körperkraft oder einfache Werkzeuge nicht lösen.
- (2) Türen von durchschußhemmenden Abtrennungen müssen durchschußhemmend, selbstschließend und von außen nur mit einem Schlüssel oder vergleichbaren Verschlüssmitteln zu öffnen sein. Die Türen müssen einen Durchblick von innen nach außen gewähren
- (3) Fenster von durchschußhemmend abgetrennten Bereichen, die ohne Hilfsmittel von außen erreichbar sind, müssen mit Sicherungen gegen Einstieg sowie gegen Einblick von außen ausgerüstet sein.
- (4) Arbeitsplätze hinter durchschußhemmenden Abtrennungen müssen ausreichend bemessen und belüftet sein.

§ 11

Geldschränke, Tresoranlagen

- (1) Geldschränke oder Tresoranlagen müssen so aufgestellt oder eingebaut sein, daß ein Einblick für Unbefugte verwehrt ist. Sie müssen über Zeit- oder Doppelverschluß verfügen. Bei Doppelverschluß muß das Vier-Augenprinzip gewahrt werden können.
- (2) Türen von Geldschränken oder Tresoranlagen dürfen beim Öffnen keine Quetsch- und Scherstellen mit Bauwerksteilen oder Einrichtungsgegenständen bilden können.
- (3) In Tresoranlagen, die von ihrem Eingang aus nicht zu überblicken sind, muß eine Einrichtung vorhanden sein, die es eingeschlossenen Personen ermöglicht, sich bemerkbar zu machen.

§ 12

Zeitverschlußbehältnisse

- (1) Zeitverschlußbehältnisse müssen so beschaffen sein, daß sie gegen widerrechtliche Geldentnahme nachhaltig geschützt sind.
- (2) Zeitverschlußbehältnisse müssen so angebracht oder eingebaut sein, daß Unbefugten ein Einblick oder eine Wegnahme verwehrt ist.
- (3) Programmierte Sperrzeiten von Zeitverschlußbehältnissen dürfen nicht auf einfache Weise verändert werden können.

§ 13

Gesicherte Wechselkassen

- (1) Gesicherte Wechselkassen müssen so beschaffen sein, daß sie gegen widerrechtliche Geldentnahme nachhaltig geschützt sind.
- (2) Gesicherte Wechselkassen müssen so angebracht oder eingebaut sein, daß Unbefugten eine Wegnahme verwehrt ist.
- (3) Gesicherte Wechselkassen müssen so angebracht oder eingebaut sein, daß Unbefugten ein Einblick in die Kasse oder eine Beobachtung der Bedienungselemente für das Öffnen der Kasse verwehrt ist.
- (4) Gesicherte Wechselkassen dürfen nur mit Schlüsseln oder vergleichbaren Verschlusmitteln sowie durch zusätzliche Betätigung eines für Unbefugte nicht einsehbaren, codierbaren Zustimmungssystems zu öffnen sein.

IV. Betrieb

§ 14

Allgemeines

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen dieses Abschnitts IV an Unternehmer und Versicherte.

§ 15

Beschäftigungsbeschränkung

Der Unternehmer darf in Betrieben nach § 1 nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Betriebsabläufen vertraut sind.

§ 16

Betriebsanweisungen

- (1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache schriftlich aufzustellen. Dabei hat er insbesondere die bei Überfällen auftretenden Gefahren für Leben und Gesundheit, die getroffenen Sicherungsmaßnahmen und die erforderlichen Verhaltensweisen aufzuzeigen. Er hat die Betriebsanweisungen bekanntzugeben und deren Einhaltung zu überwachen.
- (2) Die Versicherten haben die Betriebsanweisungen zu beachten.

§ 17

Unterweisung

Der Unternehmer hat die Versicherten bei Beginn ihrer Beschäftigung und danach mindestens halbjährlich auf der Grundlage der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Er hat Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung zu dokumentieren und von den Versicherten schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 18

Alarmauslösung und -weiterleitung

- (1) Die Versicherten haben Überfallmeldeanlagen bei Überfällen unverzüglich auszulösen, sofern dadurch keine zusätzlichen Gefährdungen zu erwarten sind.
- (2) Richtet sich der Alarm von Überfallmeldeanlagen an betriebsfremde, zur Alarmweiterleitung bestimmte Personen oder Institutionen, so hat der Unternehmer mit diesen zu vereinbaren, welche hilfebringenden Stellen im Alarmfall unverzüglich zu benachrichtigen sind. Er hat über diese Vereinbarungen schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß bei Überfallmeldeanlagen mit örtlicher Alarmierung mehrere Personen oder Institutionen zur Alarmweiterleitung benannt sind.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens einmal jährlich geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die getroffenen Vereinbarungen noch bestehen.

§ 19

Optische Raumüberwachungsanlagen

- (1) Der Unternehmer hat bei Verwendung von Videoanlagen zur optischen Raumüberwachung dafür zu sorgen, daß diese während der gesamten Arbeitszeit in Betrieb sind.
- (2) Der Unternehmer hat bei Verwendung von Fotokameras zur optischen Raumüberwachung dafür zu sorgen, daß diese während der gesamten Arbeitszeit aufnahmebereit sind.
- (3) Die Versicherten haben Fotokameras bei Überfällen unverzüglich auszulösen, sofern dadurch keine zusätzliche Gefährdung zu erwarten ist.

§ 20

Verwahrung von Bargeldbeständen

- (1) Angenommenes Bargeld ist unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Versicherte, die mit Aufsichtsaufgaben betraut sind, keine Zugriffsmöglichkeit auf das Bargeld in Geldwechselautomaten haben. Auf diese fehlende Zugriffsmöglichkeit muß deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.
- (3) Geldschränke oder Tresoranlagen mit Doppelverschlußsystemen müssen nach dem Vier-Augenprinzip betrieben werden.
- (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Zeitverschlußbehältnisse erst nach Ablauf der durch ihn festgelegten, ausreichend langen Sperrzeiten geöffnet werden können.
- (5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Schlüssel von Zeitverschlußsystemen, die eine Änderung von eingestellten Sperrzeiten ermöglichen, unbefugtem Zugriff entzogen sind.
- (6) Versicherte dürfen eingestellte Sperrzeiten von Zeitverschlußsystemen nicht unbefugt verändern.
- (7) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß beim Einsatz von Wechselkassen für jeden Versicherten nur eine gesicherte Wechselkasse zur Verfügung steht.
- (8) Der Bargeldbestand von gesicherten Wechselkassen ist so gering wie möglich zu halten.

- (9) Schlüssel oder entsprechende Schließelemente von gesicherten Wechselkassen dürfen nicht steckengelassen werden und müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein.
- (10) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Zustimmungssysteme von gesicherten Wechselkassen bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, neu codiert werden.

§ 21

Ver- und Entsorgung von Geldbehältnissen, Geldtransporte

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während der Ver- und Entsorgung von Geldbehältnissen für Unbefugte
 - der Arbeitsbereich öffentlich nicht zugänglich
 - und
 - der Einblick auf Bargeldbestände verhindert ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf während der Ver- und Entsorgung von Geldbehältnissen der Arbeitsbereich öffentlich zugänglich sein, wenn mindestens eine zweite Person die Sicherung des Arbeitsbereiches übernimmt.
- (3) Der Unternehmer darf für Geldtransporte nur Personen einsetzen, die mindestens 18 Jahre alt, persönlich zuverlässig und geeignet sowie für diese Aufgaben besonders unterwiesen sind.
- (4) Die Transportzeiten und -wege sind unregelmäßig zu ändern.
- (5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Geldtransporte durch Boten von mindestens zwei Personen durchgeführt werden, von denen eine Person die Sicherung übernimmt.
- (6) Abweichungen von Absatz 5 sind nur zulässig, wenn das Geld unauffällig in der bürgerlichen Kleidung getragen wird.
- (7) Die Durchführung von Geldtransporten darf ohne zusätzliche Maßnahmen in serienmäßigen Fahrzeugen nur erfolgen, wenn der Transport nicht durch
 - äußere Hinweise auf dem Fahrzeug,
 - die Bauart des Fahrzeuges
 - oder
 - die Ausrüstung der Personen als Geldtransport zu erkennen ist.

§ 22

Türen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Selbstschließeinrichtungen von Türen in durchschußhemmenden Abtrennungen funktionsfähig gehalten werden. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht werden.
- (2) Schlüssel oder entsprechende Schließelemente von Türen in durchschußhemmenden Abtrennungen dürfen außen nicht steckengelassen werden und müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein.
- (3) Türen von durchschußhemmenden Abtrennungen dürfen nur geöffnet werden, wenn keine Umstände erkennbar sind, die auf eine erhöhte Gefährdung schließen lassen.

§ 23

Wartung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Überfallmeldeanlagen sowie gegebenenfalls Meldeeinrichtungen in Tresoranlagen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, gewartet werden.

V. Prüfungen

§ 24

Prüfungen

- (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Überfallmeldeanlagen sowie Meldeeinrichtungen in Tresoreinrichtungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden. Er hat die Ergebnisse der Prüfungen zu dokumentieren.
- (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Überfallmeldeanlagen mindestens einmal vierteljährlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.
- (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß optische Raumüberwachungsanlagen mindestens einmal monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 3 in Verbindung mit
 - §§ 4, 5 Abs. 1, 2, 3 Satz 1,
 - § 6 Abs. 1 oder 3,
 - §§ 7, 8 Abs. 2,
 - § 10 Abs. 1 bis 3,
 - §§ 11, 12 Abs. 2 oder 3,
 - § 13 Abs. 2 bis 4,
 - des § 14 in Verbindung mit
 - §§ 15, 16 Abs. 1,
 - §§ 17, 18 Abs. 2 bis 4,
 - § 19 Abs. 1 oder 2,
 - § 20 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 oder 10,
 - § 21 Abs. 1, 3, 5 bis 7,
 - § 22
 - oder
 - des § 24
- zuwiderhandelt.

VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

§ 26

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

Für Spielhallen und Spielcasinos, die am 1. April 1997 bereits in Betrieb waren, gelten die §§ 6 und 8 Abs. 2 erst ab 1. April 2000.

VIII. Inkrafttreten

§ 27

Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1997¹ in Kraft.

¹ Zu diesem Zeitpunkt wurde die Unfallverhütungsvorschrift erstmals von einer Berufsgenossenschaft in Kraft gesetzt.

